



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2019

12. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röder-
tal zur 2. Öffentlichen Verbandsversammlung 2019
vom 7. August 2019 A 622

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechts-
pflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates
Sachsen (FHMeißen-GO) vom 25. Juni 2019 A 623

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsi-
sches Industriemuseum über die Durchführung der
93. Sitzung der Verbandsversammlung vom 14. Au-
gust 2019 A 625

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversiche-
rung Mitteldeutschland zur Änderung der Satzung
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutsch-
land vom 25. Juni 2019 A 626

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tier-
körperbeseitigung Sachsen zur Durchführung der
23. Sitzung der Verbandsversammlung vom 14. Au-
gust 2019 A 627

Bekanntmachung über die Auflösung des Abwas-
servereins Schwosdorf e. V. (Amtsgericht Dresden,
VR 8743) vom 30. August 2019 A 628

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 629

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zur 2. Öffentlichen Verbandsversammlung 2019

Vom 7. August 2019

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, 27. September 2019, 10.30 Uhr, im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, Zimmer 012 in Dresden statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 1. öffentlichen Verbandsversammlung 2019 vom 22. März 2019
4. Jahresabschluss 2018
 - 4.1 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - 4.2 Bericht der örtlichen Prüfung
 - 4.3 Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2018
5. Vorstellung der Halbjahresinformation 2019
6. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Ottendorf-Okrilla, den 7. August 2019

Abwasserverband Rödertal
Langwald
Verbandsvorsitzender

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHMeißen-GO)

Vom 25. Juni 2019

Der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum erlässt folgende Satzung:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Hochschule für öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2017 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 2 wie folgt geändert:

„Abschnitt 2
Berufung von Professoren
und Bestellung von Dozenten“.

2. Weiterhin werden in der Inhaltsübersicht die Angaben zu den §§ 13 und 14 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 13 Berufungskommission
§ 14 Auswahlverfahren
§ 14a Findungskommission“.

3. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird um die Angabe „und Bestellung von Dozenten“ ergänzt.

4. Die §§ 13 und 14 werden durch die folgenden §§ 13–14a ersetzt:

„§ 13 Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission für die Berufung von Professoren nach § 8 Absatz 4 Satz 2 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes besteht aus dem Fachbereichsleiter oder seinem Stellvertreter, zwei Fachhochschullehrern und den beiden dem Fachbereichsrat angehörenden Studenten. Die Mitglieder haben Stellvertreter aus den Fachbereichen.

(2) Bei der Berufung von Professoren, die fachbereichsübergreifend eingesetzt werden sollen, ist derjenige Fachbereich für das Berufungsverfahren zuständig, in welchem der Professor voraussichtlich überwiegend mit Lehraufgaben betraut wird. Die Mitglieder der Berufungskommission und deren Stellvertreter stammen in der Regel aus allen betroffenen Fachbereichen; ihre Anzahl erhöht sich nicht. Sind mehr als zwei Fachbereiche betroffen, erhöht sich die Anzahl der Fachhochschullehrer entsprechend.

(3) Den Vorsitz der Berufungskommission führt der Fachbereichsleiter, sein Stellvertreter oder ein vom Fachbereichsrat bestimmter Fachhochschullehrer.

(4) Der Rektor sowie der Gleichstellungsbeauftragte können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

§ 14 Auswahlverfahren

(1) Die Berufungskommission entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektor, welche Bewerber am Auswahlverfahren teilnehmen.

(2) Das Auswahlverfahren wird, außer in den Fällen nach § 13 Abs. 2, grundsätzlich getrennt nach Fachbereichen durchgeführt und besteht aus einer 45-minütigen Probelehrveranstaltung sowie einem Kolloquium vor der Berufungskommission.

(3) Das Thema der Probelehrveranstaltung wird von der Berufungskommission festgelegt und den Bewerbern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Vertreter des Staatsministeriums des Innern und des für die Fachaufsicht zuständigen Staatsministeriums werden vom Vorsitzenden der Berufungskommission zu den Probelehrveranstaltungen und Kolloquien eingeladen.

(5) Die Berufungskommission unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Berufungsvorschlag, der nach Möglichkeit mindestens die Namen von drei Bewerbern in einer Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthält. Der Fachbereichsrat ist an die Reihenfolge nicht gebunden. Lehnt der Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag ab, ist ein neuer Vorschlag vorzulegen.

(6) Für die Entscheidung des Senats gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 14a Findungskommission

Auf die Stellenbesetzungsverfahren für Dozenten ist ab Veröffentlichung des Ausschreibungstextes das Verfahren nach §§ 13 und 14 entsprechend mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

1. Statt einer Berufungskommission wird für das jeweilige Besetzungsverfahren eine Findungskommission gebildet. Der Fachbereichsleiter oder dessen Stellvertreter können den Vorsitz und ihre Mitgliedschaft in der Findungskommission auch auf andere Fachhochschullehrer aus dem Fachbereich delegieren. Der Fachbereichsrat wird unterrichtet.
2. Das Thema der Probelehrveranstaltung wird von der Findungskommission festgelegt und den Bewerbern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt.

3. Die Findungskommission unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Vorschlag und, sofern weitere geeignete Bewerber vorhanden sind, eine Nachrückerliste. Lehnt der Fachbereichsrat den Bestellungsvorschlag ab, ist ein neuer Vorschlag vorzulegen.
4. Für die Entscheidung des Senats gilt Nummer 3 entsprechend.“
5. In § 27 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 FHMeißen-GO in ortsüblicher Form und in der Beilage „Amtlicher Anzeiger“ des „Sächsischen Amtsblattes“ in Kraft.

Meißen, den 25. Juni 2019

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Nolden
Rektor

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 93. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 14. August 2019

Die 93. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum findet am 26. September 2019, 10:00 Uhr, in der Energiefabrik Knappenrode, Werminghoffstraße 20, 02977 Hoyerswerda/OT Knappenrode, statt.

Tagesordnung der 93. Sitzung der Verbandsversammlung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagungsordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift der 92. Sitzung der Verbandsversammlung
4. Berichte über Ereignisse und Entwicklungen in den Museen des Zweckverbandes im Zeitraum seit der letzten Sitzung der Verbandsversammlung
5. Beratung und Beschluss Nr. 04/19: Schließung Industriemuseum Chemnitz im Rahmen von Umbaumaßnahmen vom 31. Dezember 2019 bis 24. April 2020
6. Beratung und Beschluss Nr. 05/19: Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) für den Zeitraum vom bis 24. April bis 30. August 2019
7. Beratung und Beschluss Nr. 06/19: Feststellung des Jahresabschlusses 2018
8. Beratung und Beschluss Nr. 06a/19: Verwendung der Rücklage
9. Beratung und Beschluss Nr. 07/19: Geschäftsordnung für den Beirat für Industriekultur am Zweckverband Sächsisches Industriemuseum
10. Verschiedenes

Chemnitz, 14. August 2019

Zweckverband Sächsisches Industriemuseum
Barbara Ludwig
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Änderung der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland vom 25. Juni 2019

Laut Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. Juni 2019 und mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 28. August 2019 werden der § 14 Nummer 2.19 und der § 23 Nummer 4 der Satzung geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

rechts für die Berechnung und Schätzung von Auftragswerten in der jeweils geltenden Fassung, zur Zeit § 3 Vergabeverordnung, ermittelt. Als vergaberechtlicher Dauerauftrag gilt jegliche Art von Dauerschuldverhältnis einschließlich Miete und Leasing.

§ 14 Aufgaben

2.19 Aufträge für Leistungen und Lieferungen, Bauleistungen oder freiberufliche Leistungen, wenn der Auftragswert von 200.000,00 EUR überschritten wird. Der Auftragswert wird nach der Regelung des öffentlichen Vergabe-

§ 23 Wahl der Versichertenältesten

4. Für die Nachfolge vorzeitig ausscheidender Versichertenältesten gelten § 60 Abs. 1, 2, 3 und 5 SGB IV entsprechend.

Sven Nobereit
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Annett Haase
Die stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung

Die Satzung wurde gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV i. V. m. § 90 Absätze 2 und 3 SGB IV erstmalig am 27. September 2005 von der Aufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz genehmigt.

1. Änderung vom 14. Dezember 2005 – genehmigt am 23. Januar 2006 (Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2006 vom 16. Februar 2006, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 26/2006 vom 26. Juni 2006, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2006 vom 13. Februar 2006)
2. Änderung vom 11. Juli 2007 – genehmigt am 9. Oktober 2007 (Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 44/2007 vom 1. November 2007, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 42/2007 vom 03. Dezember 2007, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2007 vom 29. Oktober 2007)
3. Änderung vom 10. Dezember 2009 – genehmigt am 18. Januar 2010 (Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 6/2010 vom 11. Februar 2010, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 4/2010 vom 22. Februar 2010, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2010 vom 8. Februar 2010)
4. Änderung vom 14. Juli 2010 – genehmigt am 10. August 2010 (Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 36/2010 vom 9. September 2010, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 25/2010 vom 27. September 2010, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 35/2010 vom 30. August 2010)
5. Änderung vom 14. Dezember 2011 – genehmigt am 20. Januar 2012 (Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2012 vom 16. Februar 2012, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 7/2012 vom 27. Februar 2012, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2012 vom 6. Februar 2012)
6. Änderung vom 1. Dezember 2015 – genehmigt am 11. Januar 2016 (Sächsisches Amtsblatt, Beilage Amtlicher Anzeiger, Nr. 7/2016 vom 18. Februar 2016, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 8/2016 vom 7. März 2016, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 8/2016 vom 22. Februar 2016)
7. Änderung vom 25. Juni 2019 – genehmigt am 28. August 2019 (Sächsisches Amtsblatt, Beilage amtlicher Anzeiger, Nr. 37/2019 vom 12. September 2019, Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2019 vom 9. September 2019)

**Bekanntmachung
des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Sachsen
zur Durchführung der 23. Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 14. August 2019

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen führt am Donnerstag, dem 26. September 2019, um 9:30 Uhr in der Grundschule Priestewitz, Ringstraße 40 in 01561 Priestewitz, OT Lenz die 23. Sitzung der Verbandsversammlung mit nachstehender **Tagesordnung** durch:

1. Bürgeranfragen
2. Situationsbericht der Geschäftsführerin
3. Gebührenachkalkulation 2018
4. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019
6. Änderung der Gebührensatzung
7. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2020
8. Anfragen und Sonstiges

Priestewitz, den 14. August 2019

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen
Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Abwasservereins Schwosdorf e. V.
(Amtsgericht Dresden, VR 8743)**

Vom 30. August 2019

Der Abwasserverein Schwosdorf e. V., Registernummer
VR8743, ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Li-
quidatoren Harald Kreische, Landstraße 3, 01917 Kamenz
oder Gerd Büttner, Landstraße 12, 01917 Kamenz anzumel-
den.

Kamenz, den 30. August 2019

Harald Kreische
Gerd Büttner
Liquidatoren

Gerichte

Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Aue
Zweigstelle Stollberg
Az.: 5 UR II 3/16**

In dem Aufgebotsverfahren Peter Schöne, Wiesenstraße 8, 09376 Oelsnitz, Robby Schöne, Güterstraße 4, 09385 Lugau und Ines Meier-Schöne, Oberwürschnitzer Straße 31 b, 09376 Oelsnitz ist am 26. August 2019 ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhaltes ergangen:

von Neuwürschnitz, Blatt 133 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragene, mit 15 Prozent Zinsen jährlich verzinsliche Grundschuld in Höhe von 38 000 DM für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, wird für kraftlos erklärt.

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 12669287 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Aue-Bad Schlema

Aue, den 26. August 2019

Amtsgericht Aue, Zweigstelle Stollberg
Schulz
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Berufsakademie Sachsen Verwaltungsverbund Staatliche Studienakademie Riesa und Leipzig

Die Staatlichen Studienakademien Leipzig und Riesa als zwei von sieben Studienakademien der Berufsakademie Sachsen zählen mit den Hochschulen zu den Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches. Sie führen Studierende in dreijährigen praxisorientierten Dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering.

Folgende Stelle ist ab 1. Dezember 2019 neu zu besetzen:

Referent (m/w/d) der Verwaltungsleitung für den Verwaltungsverbund der Staatlichen Studienakademien Riesa und Leipzig (Arbeitsort: Riesa) mit 35 Wochenstunden

Vergütung bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach TV-L E 9

(Kennziffer RIE 2019-V-01)

Sie unterstützen die Verwaltungsleitung in der Gesamtverantwortung für den Verwaltungsverbund Riesa und Leipzig.

Ihr Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

- Zuarbeiten für Entscheidungsvorlagen (unter anderem Haushalt, Drittmittel und ähnlichem)
- Erarbeitung von Organisationsanweisungen und Ordnungen für die Verwaltung
- Vorbereitung der Einführung oder Anpassung digitaler Verwaltungsverfahren
- Erarbeitung und Analyse von verschiedenen Geschäftsprozessen einschließlich Controlling und Dokumentation
- Erarbeitung oder Prüfung von diversen Verträgen (unter anderem Werk- und Dienstverträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Nutzungsvereinbarungen, Sponsoringvereinbarungen, sonstige Vereinbarungen)
- Erstellung von verschiedenen Berichten und Statistiken für die Verwaltung
- Unterschriftsreife Prüfung von Unterlagen für Vergabeverfahren für Maßnahmen ab 5 000 EUR nach Sächsischem Vergaberecht
- inhaltliche Vorbereitung, Koordinierung und Dokumentation der Unternehmerpflichten nach Arbeitssicherheitsgesetz
- Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung von diversen Maßnahme-Plänen, beispielsweise zur Inklusion und Frauenförderung entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften

Zwingende Voraussetzung:

- ein mit Bachelor oder einem diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossener Hochschulstudiengang der Allgemeinen Verwaltung an einer Verwaltungshochschule in Deutschland oder sonstiger rechts- oder verwaltungswissenschaftlicher Hochschulstudiengang
- oder erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt_in

Erforderlich sind:

- einschlägige Berufserfahrungen im Verwaltungsbereich von mindestens zwei Jahren, bevorzugt in der öffentlichen Verwaltung inklusive Vergaberecht, allgemeines Dienstrecht
- sehr gute Ausdrucksfähigkeit und schriftliche Darstellung von Zusammenhängen
- sehr gute Anwendung von Word und Excel,
- Affinität für IT und digitale Verwaltungsprozesse
- sehr gute Selbstorganisation mit zielorientiertem, eigenverantwortlichem, vorausschauendem und sorgfältigem Arbeiten
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität
- ausgeprägtes Interesse an der Arbeit mit Menschen
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen (neben ÖPNV unter anderem auch mit D-KFZ oder Privat-KFZ)

Wir bieten:

- ein interessantes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld
- regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeiten
- zusätzliche tarifvertragliche Altersversorgung (VBL)
- Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L
- Angebot für Jobticket der Deutschen Bahn beziehungsweise des jeweiligen Verkehrsverbundes im Freistaat Sachsen

Schwerbehinderte Bewerber_innen oder ihnen gleichgestellte Bewerber_innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

Sind Sie interessiert und überzeugt, dass Sie über die genannten Voraussetzungen verfügen? Dann richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Arbeitszeugnissen, lückenloser Tätigkeitsnachweis, insbesondere die Darstellung der fachpraktischen Berufserfahrungen) sowie mögliches Eintrittsdatum **bis zum 20. September 2019** unter der oben genannten Kennziffer ausschließlich als elektronische Bewerbung als ein zusammenhängendes PDF-Dokument an [personal\(at\)ba-riesa.de](mailto:personal(at)ba-riesa.de).

Verwaltungsleiterin Frau Groß – persönlich –
Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Riesa
Am Kutzschenstein 6
01591 Riesa

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet. Vorstellungskosten werden nicht übernommen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente möglich. Eine Bewerbung per Mail ist datenschutzrechtlich bedenklich. Der/die Versender/-in trägt die Verantwortung für die Sicherheit der übermittelten Daten. Sie können die Datei mit einem Kennwort schützen, müssen aber das Kennwort zum Öffnen per Post an oben genannte Adresse übermitteln.

